

Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten und Zentren, die zur Anwendung von Hautersatzverfahren berechtigt sind

(vom 01. April 2025, Revision geplant am 31. März 2028)

1. Zelluläre Hautersatzverfahren

1.1. Anforderungen

- 1.1.1. Dokumentierter Besuch eines Anwenderkurses über die Anwendung von zellulären Hautersatzverfahren durch den Arzt, der die Indikation stellt und die Applikation durchführt.
- 1.1.2. Ausgewiesene Zusammenarbeit mit Fachspezialisten der Gebiete Dermatologie, Angiologie, Gefässchirurgie, Endokrinologie, Orthopädie sowie Verfügbarkeit von Orthopädienschuhmachern, Diabetes- und Ernährungsberatern und Podologen.
- 1.1.3. Die Antragssteller müssen zur Durchführung der in den «Richtlinien vom 01.09.2024 zur Anwendung von Hautersatzverfahren» erwähnten Basisdiagnostik» (Therapie der Wundursache (Diagnostik), Lokaltherapie, Dokumentation) befähigt sein.
- 1.1.4. Anbindung an eine Einrichtung zur stationären Behandlung im Bedarfsfall.
- 1.1.5. Verfügbarkeit einer Pflegeperson mit spezialisierter, von der SAfW Dachgesellschaft oder der EWMA (European Wound Management Association) anerkannten Zusatzausbildung in Wundbehandlung.
- 1.1.6. Vorliegen eines internen Wundbehandlungskonzeptes, das Abklärungs- und Behandlungsprozesse darstellt. Das Wundkonzept muss auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.2. Gestaltung des Anerkennungskurses von zellulären Hautersatzverfahren

- 1.2.1. Die Anbieter der zellulären Hautersatzverfahren bieten unter dem Patronat der SAfW Dachgesellschaft oder der SGD V Kurse mit mindestens einem für das jeweilige zelluläre Hautersatzverfahren anerkannten Anwender an. Bei neuen zellulären Hautersatzverfahren wird die Schulung von einem von der SAfW Dachgesellschaft und der SGD V anerkannten Experten durchgeführt, der Erfahrung mit diesem Produkt besitzt. Diese Kurse müssen zuvor von der SAfW Dachgesellschaft und der SGD V genehmigt werden.
- 1.2.2. Der Anwender ist nur zur Anwendung derjenigen Produkte berechtigt, die im jeweiligen Kurs instruiert wurden.
- 1.2.3. Die Kursinhalte werden von der SAfW Dachgesellschaft und der SGD V definiert.
- 1.2.4. Die Kursdauer beträgt mindestens 1 Stunde, zzgl. Zeit für die praktische Applikation am Wundmodell, und beinhaltet:
 - Die in den «Richtlinien zum Einsatz von Hautersatzverfahren bei schwer heilenden Wunden vom 1. September 2024 » verlangten Grundkenntnisse zur Anwendung von Hautersatzverfahren (Therapie der Wundursache (Diagnostik), Lokaltherapie, Dokumentation).

- Information  ber Herstellung und Zusammensetzung der verschiedenen Hautersatzverfahren.
- Korrekte Indikationsstellung.
- Praktische Demonstration der Durchf hrung der Vorbereitung, Applikation und Nachbehandlung.
- Praktische, supervidierte Durchf hrung der Applikation durch Kursbesucher an einem Patienten oder einem Wundmodell.
- Bewertung von Kosten und Nutzen der Verfahren.
- Der Kursveranstalter stellt eine Teilnahmebest tigung aus.

1.3. Ablauf der Anerkennung f r zellul re Hautersatzverfahren

Die ben tigten Unterlagen m ssen gem ss den obengenannten Anforderungen unter www.derma.swiss/hev eingereicht werden. Es wird eine Bearbeitungsgeb hr erhoben. Die Gesuche werden von einem zu bestimmenden Vertreter der SGDV und der SAfW Dachgesellschaft gepr ft und bewilligt. Es besteht eine unabh ngige Rekurskommission, welche bei Vorliegen eines Rekurses aus je zwei Vorstandsmitgliedern der SGDV und der SAfW Dachgesellschaft rekrutiert werden.

Es wird eine Datenbank der zertifizierten Anwender gef hrt. Der Link zu dieser Datenbank wird auf der Website www.derma.swiss/Register aufgeschaltet.

1.4. Dokumentation der Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung ist online abrufbar und einzureichen unter www.derma.swiss/fachpersonen/fortbildung/hev/ mit folgenden Unterlagen und Angaben:

- 1.4.1. Teilnahmezertifikat eines Anwenderkurses als pdf.
- 1.4.2. Angaben der Fachspezialisten, mit welchen zusammengearbeitet wird
- 1.4.3. Angaben der Pflegeperson mit SAfW- oder EWMA-Anerkennung, mit der zusammengearbeitet wird (diese muss nicht zwingend in der gleichen Institution t tig sein)
- 1.4.4. Angaben der station ren Einrichtung f r die Wundbehandlung, mit der zusammengearbeitet wird.
- 1.4.5. Vorlage des Wundkonzepts auf Verlangen.
- 1.4.6. Anwendungsprotokolle von 3 Patienten, welche innert zwei Jahren nach der Anerkennung mit dem entsprechenden Produkt behandelt wurden. Die Falldokumentation muss im pers nlichen Dashboard (www.derma.swiss/registrieren) dokumentiert werden. (s. auch "Auflagen nach der Anerkennung" unten)
- 1.4.7. Falls ein anerkannter Anwender seine T tigkeit in ein anderes Wundzentrum verlagert, m ssen die Punkte 1.4.2. bis 1.4.4. erneut eingereicht werden, um die Anerkennung aufrechtzuerhalten. Dazu sind die Angaben unter www.derma.swiss/registrieren anzupassen.

1.5. Auflagen nach der Anerkennung

Nach erfolgter Anerkennung für zelluläre Hautersatzverfahren müssen innerhalb von zwei Jahren durch den zertifizierten Anwender drei Fälle behandelt und dokumentiert werden, ansonsten erlischt die Gültigkeit der Anerkennung. Für jedes zelluläre Hautersatzverfahren (i.e. Apligraf®, Nushield®) muss ein Anwendungsprotokoll eingereicht werden. Die Protokolle müssen innerhalb der zwei Jahre nach Antrag auf Anerkennung auf www.derma.swiss/registrieren hochgeladen werden. Die Antragsteller werden per E-Mail an die Frist erinnert.

2. Azelluläre Hautersatzverfahren

2.1. Anforderungen

- 2.1.1. Ärztinnen und Ärzte, die zur Applikation von *zellulären* Hautersatzverfahren berechtigt sind, erfüllen die Anforderungen bereits und müssen sich für die *azellulären* Hautersatzverfahren nicht separat anerkennen lassen. Sie müssen aber die Anwendung von azellulären Anwendungen bei 3 Patienten unter Supervision durchführen und von den Herstellern der entsprechenden Verfahren genau über die Anwendung instruiert werden. Dies ist dem Sekretariat der SGDv mitzuteilen, um auf der entsprechenden Liste aufgeführt zu werden.
- 2.1.2. Ärztinnen und Ärzte, die nicht zur Applikation von zellulären Hautersatzverfahren berechtigt sind, müssen sich für die azellulären Hautersatzverfahren separat anerkennen lassen.
- 2.1.3. Ausgewiesene Zusammenarbeit mit Fachspezialisten der Gebiete Dermatologie, Angiologie, Gefässchirurgie, Endokrinologie, Orthopädie sowie Verfügbarkeit von Orthopädienschuhmachern, Diabetes- und Ernährungsberatern und Podologen mit Fachkenntnissen in Diagnostik und Wundbehandlung.
- 2.1.4. Anbindung an eine Einrichtung zur stationären Behandlung im Bedarfsfall.
- 2.1.5. Verfügbarkeit einer Pflegeperson mit spezialisierter, von der SAfW Dachgesellschaft oder der EWMA (European Wound Management Association) anerkannten Zusatzausbildung in Wundbehandlung.
- 2.1.6. Vorliegen eines internen Wundbehandlungskonzeptes, das Abklärungs- und Behandlungsprozesse darstellt. Das Wundkonzept muss auf Verlangen vorgewiesen werden.

2.2. Gestaltung des Anerkennungskurses von azellulären Hautersatzverfahren

- 2.2.1. Die Anbieter der azellulären Hautersatzverfahren bieten unter dem Patronat der SAfW Dachgesellschaft oder der SGDv-Kurse mit mindestens einem für das jeweilige azelluläre Hautersatzverfahren anerkannten Anwender an. Bei neuen azellulären Hautersatzverfahren wird die Schulung von einem von der SAfW Dachgesellschaft und der SGDv anerkannten Experten durchgeführt, der Erfahrung mit diesem Produkt besitzt.
- 2.2.2. Diese Kurse müssen zuvor von der SAfW Dachgesellschaft und der SGDv genehmigt werden.

- 2.2.3. Der Anwender ist zur Anwendung aller in diesen Richtlinien aufgeführten azellulären Produkte berechtigt.
- 2.2.4. Die Kursinhalte werden von der SAfW Dachgesellschaft und der SGD'V definiert.
- 2.2.5. **Die Kursdauer beträgt mindestens 1 Stunde und beinhaltet:**
- Die in den «Richtlinien zum Einsatz von Hautersatzverfahren bei schwer heilenden Wunden vom 1. September 2024» verlangten Grundkenntnisse zur Anwendung von Hautersatzverfahren (Therapie der Wundursache (Diagnostik), Lokaltherapie, Dokumentation).
 - Information über Herstellung und Zusammensetzung der verschiedenen Hautersatzverfahren.
 - Korrekte Indikationsstellung.
 - Praktische Demonstration der Durchführung der Vorbereitung, Applikation und Nachbehandlung.
 - Praktische, supervidierte Durchführung der Applikation durch Kursbesucher an einem Wundmodell.
 - Bewertung von Kosten und Nutzen der Verfahren.
 - Es wird eine Kurs-Teilnahmezertifikat ausgestellt.

2.3. Ablauf der Anerkennung

Die benötigten Unterlagen müssen gemäss den obengenannten Anforderungen unter www.derma.swiss/hev eingereicht werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Gesuche werden von einem zu bestimmenden Vertreter der SGD'V und der SAfW Dachgesellschaft geprüft und bewilligt. Es besteht eine unabhängige Rekurskommission, welche bei Vorliegen eines Rekurses aus je zwei Vorstandsmitgliedern der SGD'V und der SAfW Dachgesellschaft rekrutiert werden.

Es wird eine Datenbank der zertifizierten Anwender geführt. Der Link zu dieser Datenbank wird auf der Website www.derma.swiss aufgeschaltet.

2.4. Dokumentation des Antrags

Der Antrag auf Anerkennung ist online abrufbar und einzureichen unter [Zertifizierung von Hautersatzverfahren - derma.swiss](#) mit folgenden Unterlagen und Angaben:

- 2.4.1. Teilnahmebestätigung eines Anwenderkurses für zelluläre oder für azelluläre Hautersatzverfahren.
- 2.4.2. Anschriften von Fachspezialisten, mit welchen zusammengearbeitet wird.
- 2.4.3. Anschrift der Pflegeperson mit SAfW- oder EWMA-Anerkennung, mit der zusammengearbeitet wird (diese muss nicht zwingend in der gleichen Institution tätig sein).
- 2.4.4. Angabe der stationären Einrichtung für die Wundbehandlung, mit der zusammengearbeitet wird.

2.4.5. Vorlage des Wundkonzepts auf Verlangen.

2.4.6. Falls ein anerkannter Anwender seine Tätigkeit in ein anderes Wundzentrum verlagert, müssen die Punkte 2a - c erneut unter www.derma.swiss/registrieren eingereicht werden, um die Anerkennung aufrechtzuerhalten.

Das Zertifikat wird nach Genehmigung des Antrags automatisch per E-Mail zugestellt.

2.5. Auflagen nach der Anerkennung

Nach erfolgter Anerkennung für die Anwendung azellulärer Hautersatzverfahrens sind keine dokumentierten Falldokumentationen notwendig.

Für den Vorstand der SAfW Dachgesellschaft:

Dr. med. Maria Iakova, FMH Innere Medizin

PD Dr. med. Martin Berli, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

Für den Vorstand der SGDV:

PD Dr. med. Severin Läuchli, FMH Dermatologie und Venerologie